

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kemberg über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze (Ablösesatzung) vom 23.02.2000

Auf der Grundlage der §§6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. S. 769) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kemberg am 25.8.2008 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kemberg über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze (Ablösesatzung) vom 23.02.2000

beschlossen:

I. Änderung

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Ist die Herstellung von Stellplätzen nach § 48, Abs. 2 BauO LSA nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Kemberg verlangen, dass der oder die zur Herstellung Verpflichtete statt dessen an die Stadt Kemberg einen Geldbetrag zahlt.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kemberg über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze (Ablösesatzung) vom 23.02.2000 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kemberg, 26.08.2008

Schubert
Bürgermeister

Dienstsigel